

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.030/3
VOM 12. FEBRUAR 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 21. Januar 2008 von der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung der Mindestvorschriften über Verfahrensanforderungen nach Artikel 18 des Dekretes vom 30. Januar 2006 zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden bei sportlicher Betätigung" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. In Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*

* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Das Dekret vom 30. Januar 2006 zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden bei sportlicher Betätigung regelt unter anderem die Dopingbekämpfung. Es enthält ein Dopingverbot und bestimmt Regeln hinsichtlich der Kontrollen, die unbeschadet der von den Sportfachverbänden und anderen Organisationen ausgeführten Kontrollen von der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübt werden. Es sieht Strafsanktionen vor, die jedoch nicht für den Sportler selber gelten, der Dopingsubstanzen oder -methoden anwendet oder Dopingkontrollen oder Probeentnahmen verweigert oder probiert zu umgehen. Dabei wird offenbar davon ausgegangen, dass diese Handlungen von den Sportfachverbänden und den Sportvereinen disziplinarisch bestraft werden, wozu das genannte Dekret jedoch keine echte Verpflichtung enthält.

Mit Artikel 18 des Dekrets vom 30. Januar 2006 wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt unter den darin bestimmten Bedingungen Mindestvorschriften festzulegen bezüglich der von einem Sportfachverband und einem Sportverein einzuhaltenden Verfahren beim Treffen von Disziplinarmaßnahmen und die Weise der Veröffentlichung der Entscheidungen zur Verhängung dieser Maßnahmen zu regeln. Die internen Vorschriften der Sportfachverbände beziehungsweise der Sportvereine zur Vorbeugung und Sanktionierung des Dopings müssen wenigstens den genannten Mindestvorschriften entsprechen. Verfügt ein Sportfachverband bzw. ein Sportverein, der

.../...

keinem Sportverband angeschlossen ist, über keine interne Vorschriften ⁽¹⁾, so gelten jedenfalls die Mindestvorschriften.

Der Entwurf definiert den Anwendungsbereich der darin enthaltenen Regelung, wobei ein Unterschied zwischen zwingenden und abdingbaren Mindestvorschriften gemacht wird, bestimmt, dass Entscheidungen, durch die Disziplinarstrafen zur Sanktionierung des Dopings verhängt werden, nur durch "eine Sportgerichtsbarkeit" ausgesprochen werden dürfen, regelt bestimmte Aspekte des Verfahrens vor dieser "Sportgerichtsbarkeit", unter denen auch ein etwaiges Eilverfahren, stellt Regeln zur Vorbeugung einer Interessenvermischung und hinsichtlich der Ablehnung der Mitglieder der "Sportgerichtsbarkeit" fest, regelt die Begründung, die Mitteilung und die Veröffentlichung der Entscheidungen dieses Organs sowie die Art der Disziplinarstrafen, die zugelassen werden, die eventuellen Einspruchsmöglichkeiten, insofern dieses in den internen Vorschriften vorgesehen wird, die Garantien im Falle eines Einspruchs und schließlich die Verjährung.

3.1. Wie aus dem Obenstehenden hervorgeht, kann für den entworfenen Erlass, vorbehaltlich dessen, was unter 3.2 bis 3.4 bemerkt wird, in Artikel 18 des Dekrets vom 30. Januar 2006 eine Rechtsgrundlage gefunden werden. Man berücksichtige insbesondere Paragraph 1, Absätze 1 und 3, dieses Artikels. Kraft Artikel 18, § 1, Absatz 1, legt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Gutachten des Sportrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gemäß einem internationalen Standard, die "Mindestvorschriften für die Verfahrensanforderungen fest, die die Sportfachverbände bzw. die -vereine bei der Durchführung von disziplinarrechtlichen Maßnahmen einhalten müssen", unter Beachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze, aufgrund deren der Betreffende angehört werden muss und die Verteidigungsrechte eingehalten werden müssen. Kraft Artikel 18, § 1, Absatz 3, wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt, die Art und Weise festzulegen, in der die Entscheidungen, durch die die genannten Disziplinarstrafen verhängt werden, veröffentlicht werden.

⁽¹⁾ Das Verfügen über interne Vorschriften, die gemäß den Regeln einer anderen Gemeinschaft gültig sind, wird ebenfalls berücksichtigt, insofern der Sportfachverband oder der Sportverein einem Sportverband angeschlossen ist, der dieser Gemeinschaft unterliegt.

3.2. Die Weise, in der der entworfene Erlass aufgefasst wird, entspricht jedoch nicht völlig Artikel 18, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 30. Januar 2006. Kraft dieser Bestimmung wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt, die Mindestvorschriften für die Verfahrensanforderungen festzulegen, die die Sportfachverbände bzw. die -vereine bei der Durchführung von disziplinarrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich Dopingbekämpfung einhalten müssen. Die internen Vorschriften der Sportfachverbände bzw. -vereine zur Vorbeugung und Sanktionierung des Dopings müssen wenigstens diesen Mindestvorschriften entsprechen. Verfügt ein Sportfachverband bzw. ein Sportverein nicht über solche internen Vorschriften, so gelten jedenfalls die Mindestvorschriften (Artikel 18, § 2, des Dekrets vom 30. Januar 2006).

Der Entwurf macht dagegen einen Unterschied zwischen zwingenden und abdingbaren - dem Beauftragten zufolge geht es eher um subsidiäre - Mindestvorschriften⁽²⁾. Letztgenannte sind nur auf die Sportfachverbände und Sportvereine anwendbar, die über keine internen Vorschriften zur Vorbeugung und Sanktionierung des Dopings verfügen und die keinem über solche Vorschriften verfügenden Sportverband angeschlossen sind. Sie finden auch Anwendung, wenn die anwendbaren internen Vorschriften keine Regelung über das, was in dem entworfenen Erlass (Artikel 2 des Entwurfs) geregelt wird, vorsehen. Ferner werden darin verschiedene Regeln formuliert, "soweit die internen Vorschriften nichts Anderes bestimmen".

Für die Einführung eines Unterschieds zwischen "zwingenden" und "abdingbaren" oder "subsidiären" Vorschriften gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage, da in dem Dekret vom 30. Januar 2006 nur von Mindestvorschriften die Rede ist, die vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 18, § 2, Absatz 2, dieses Dekrets, für alle Sportfachverbände und Sportvereine bindend sind. Die abdingbaren oder subsidiären Vorschriften müssen deshalb zu zwingenden Mindestvorschriften umgeformt werden oder aus dem Entwurf ausgelassen werden. In diesem letzten Fall muss jedoch dafür gesorgt werden, dass die in Artikel 18, § 1, Absatz 1, des genannten Dekrets erwähnten "rechtsstaatlichen Grundsätze" nicht dadurch beeinträchtigt werden, aufgrund deren unter anderem der Betreffende angehört werden muss und die Verteidigungsrechte beachtet werden müssen.

⁽²⁾ Der Unterschied kommt jedoch in dem Entwurf nicht immer sehr deutlich zum Ausdruck.

3.3. In Artikel 3 des Entwurfs wird bestimmt, dass Entscheidungen, durch die Disziplinarstrafen zur Sanktionierung des Dopings verhängt werden, nur durch eine "Sportgerichtsbarkeit" ausgesprochen werden dürfen, was den Eindruck erweckt, dass es sich um ein Rechtsprechungsorgan handelt. Auch aus der weiter in dem Entwurf gebrauchten Terminologie könnte dieses abgeleitet werden. Infolgedessen wird der Eindruck erweckt, dass ein Rechtsprechungsorgan errichtet wird oder dass den Sportfachverbänden und den Sportvereinen die Verpflichtung auferlegt wird, ein solches Organ zu errichten.

Artikel 18, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 30. Januar 2006 lässt jedoch keinen Raum dafür, da die darin enthaltene Ermächtigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf die Festlegung der Mindestvorschriften über das Verfahren beschränkt ist, das beim Verhängen der disziplinarrechtlichen Maßnahmen wegen Doping von den Sportfachverbänden bzw. -vereinen selber eingehalten werden muss. Es ist infolgedessen Aufgabe der Sportfachverbände bzw. -vereine zu bestimmen, von welchem Organtyp die genannten Disziplinarstrafen verhängt werden.

Die Schlussfolgerung ist deshalb, dass Artikel 3 des Entwurfs ausgelassen werden muss, oder wenigstens, dass ein neutraleres Wort als "Sportgerichtsbarkeit" - wie "Disziplinarorgan" - gebraucht werden muss. Dieses gilt auch hinsichtlich der Terminologie in anderen Bestimmungen des Entwurfs, aus der abgeleitet werden könnte, dass die Errichtung eines Rechtsprechungsorgans beabsichtigt wird.

3.4. In Artikel 8, § 2, Absatz 2, des Entwurfs werden die Disziplinarstrafen bestimmt, die von den betreffenden Sportfachverbänden oder -vereinen auferlegt werden können. Dafür bietet Artikel 18, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 30. Januar 2006, der - wie bereits erwähnt - nur die Festlegung von Verfahrensvorschriften bei der Auferlegung dieser Strafen betrifft, jedoch keine Rechtsgrundlage. Unter Berücksichtigung des radikalen Charakters davon ist es übrigens Aufgabe des Dekretgebers selber, diesbezüglich zu intervenieren.

3.5. Zu der Rechtsgrundlage von Artikel 8, § 1, zweiter und dritter Satz, des entworfenen Erlasses befragt, erklärte der Beauftragte Folgendes:

"L'art. 8, § 1^{er}, de l'avant-projet d'arrêté du Gouvernement trouve son fondement légal dans l'art. 18, § 1^{er}, al. 3, du décret du 30 janvier 2006.

.../...

Selon ce dernier texte, les décisions doivent être publiées par les fédérations ou les clubs de la manière prescrite par le Gouvernement.

La publication des décisions recouvre la communication aux sportifs sanctionnés (art. 8, § 1^{er}, phrase 1^{re}, de l'avant-projet) ainsi que l'information des autres Communautés et des fédérations sportives nationales ou internationales. S'agissant de mesures disciplinaires, il paraît disproportionné de prévoir une publicité plus large, notamment la publication de listes de noms sur Internet (argument: arrêt 16/2005 de la Cour d'arbitrage). Il s'indique, cependant, que les décisions disciplinaires soient centralisées auprès du service des Sports du Ministère de la Communauté germanophone; c'est l'objectif de l'art. 8, § 1^{er}, phrase 2 de l'avant-projet. Lorsqu'une demande d'information est introduite auprès dudit service des Sports, celui-ci est tenu d'appliquer le décret du 16 octobre 1995 relatif à la publicité des documents administratifs; il a été jugé utile de le rappeler ici (art. 8, § 1^{er}, phrase 3, *in fine*, de l'avant-projet). En application dudit décret,

- le demandeur doit justifier par écrit d'un intérêt personnel et direct quant au document (art. 3, al. 2, *in fine*, dudit décret du 16 octobre 1995);
- «L'autorité administrative rejette la demande de consultation, d'explications ou de communication sous forme de copie d'un document administratif si elle constate que la protection d'un des intérêts suivants l'emporte sur l'intérêt de la publicité: (...) - les droits et libertés fondamentaux des citoyens.» (art. 5, § 1^{er}, du décret du 16 octobre 1995)".

Selbst wenn in der angegebenen Rechtsgrundlage von einer Veröffentlichung durch die betreffenden Sportfachverbände und -vereine die Rede ist, kann unter Berücksichtigung u.a. der völkerrechtlichen, verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Garantien hinsichtlich der Achtung des Privatlebens angenommen werden, dass das in den genannten Bestimmungen des Entwurfs angewandte Verfahren in den Rahmen der von dem Beauftragten erwähnten Rechtsgrundlage passt. Man kann nämlich nicht annehmen, der Dekretgeber hätte diese Garantie verletzen wollen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4. Die Angelegenheit des Disziplinarrechtes im Sport wirft zahlreiche prinzipielle Fragen auf ⁽³⁾, von denen viele aus dem Rahmen dieses Begutachtungsantrags

⁽³⁾ Siehe darüber insbesondere das Gutachten 41.975/3 vom 20. Februar 2007 über einen Dekretvorentwurf, der das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2007 "inzake medisch verantwoorde sportbeoefening" geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2006-07, Nr. 1217/1.

fallen ⁽⁴⁾. Dieses Gutachten enthält deshalb keine ausführliche Untersuchung all dieser prinzipiellen Fragen, sondern beschränkt sich auf den Gegenstand des in dem Kontext seiner Rechtsgrundlage gelesenen Erlassentwurfs. Außerdem muss der Staatsrat beim Formulieren von Empfehlungen zur Änderung oder Ergänzung des entworfenen Erlasses selbstverständlich die (beschränkte) Tragweite der stichhaltigen Ermächtigungsbestimmungen des Dekrets vom 30. Januar 2006 berücksichtigen.

5. Die Angelegenheit Dopingkontrolle wird auf völkerrechtlicher Ebene durch das Übereinkommen gegen Doping, unterzeichnet in Straßburg am 16. November 1989 (gebilligt, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, durch das Dekret vom 15. Dezember 1997 zur Zustimmung zum Übereinkommen gegen Doping, unterzeichnet in Straßburg am 16. November 1989), das internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, geschlossen zu Paris am 19. Oktober 2005 (dessen Billigungsverfahren für die Deutschsprachige Gemeinschaft praktisch zu Ende ist ⁽⁵⁾) und den Welt-Anti-Doping-Code, verabschiedet von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) am 5. März 2003 zu Kopenhagen, geregelt. Kraft Artikel 3, Absatz 1, des internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport müssen die Vertragsstaaten die auf nationaler Ebene angemessenen Maßnahmen ergreifen, die mit den Grundsätzen des Welt-Anti-Doping-Codes vereinbar sind. Gemäß Artikel 4, Absatz 1, dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten den Grundsätzen des Welt-Anti-Doping-Codes, um die Durchführung der Bekämpfung des Dopings im Sport auf der nationalen und internationalen Ebene zu koordinieren.

⁽⁴⁾ So muss aufgrund der diesbezüglichen völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen ein angemessener Rechtsschutz durch einen mit voller Rechtsprechungsbefugnis urteilenden Richter geboten werden (Brüssel, 8. Februar 2007, *J.T.*, 2007, 403, Anmerkung von Th. BOMBOIS und C. EYBEN). Wenn die Belgischen Höfe und Gerichte hinsichtlich der Auferlegung dieser Strafen eine solche Kontrolle ausüben können, was jedoch nicht völlig sicher ist, gibt es diesbezüglich kein Problem. Anderenfalls ist eine Intervention des Dekretgebers notwendig.

⁽⁵⁾ Siehe das Dekret zur Zustimmung zum internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, geschlossen zu Paris am 19. Oktober 2005, und den Anlagen verabschiedet, vom Plenum des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (*Parl. Dok.*, Parl. DG., 2007-08, Nr. 110/3).

5.1. Das Übereinkommen gegen Doping, bestimmt, dass die Vertragsparteien anregen, dass ihre nationalen Sportorganisationen ihre entsprechenden Rechte, Pflichten und Aufgaben klar herausstellen und aufeinander abstimmen, insbesondere durch Abstimmung der Disziplinarverfahren, wobei sie die international anerkannten Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit anwenden und die Achtung der Grundrechte verdächtiger Sportler und Sportlerinnen gewährleisten (Artikel 7, Absatz 2, d). Folgende Grundsätze u.a. müssen angewandt werden:

- zwischen der Stelle, die eine Übertretung mitteilt, und der Disziplinarstelle muss es einen deutlichen Unterschied geben;
- die Betroffenen haben das Recht auf eine gerechte Weise angehört zu werden und auf Hilfe oder Vertretung;
- es müssen klare und durchsetzbare Bestimmungen über Rechtsmittel gegen ergangene Urteile gegeben sein (Artikel 7, Absatz 2, d, des Übereinkommens).

Auch die Abstimmung der Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung des Ausschlusses oder anderer Strafen, die von anderen Sportorganisationen im eigenen Land oder in anderen Ländern verhängt werden, muss angeregt werden (Artikel 7, Absatz 2, f, des Übereinkommens).

Aufgrund der Verpflichtung, Sportorganisationen anzuregen, die erwähnten Grundsätze anzuwenden und die Abstimmung zu erzielen, sind diese Grundsätze bei der Festlegung der Mindestvorschriften von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beachten.

Diesbezüglich ist Folgendes zu bemerken:

- den betreffenden Sportfachverbänden oder Sportvereinen überlassen zu bestimmen, ob es möglich ist, gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe Berufung einzulegen, stimmt mit Artikel 7, Absatz 2, d, (iii), des o.a. Übereinkommens nicht überein;
- die Modalitäten der Bekanntgabe der Entscheidungen zur Verhängung von Disziplinarstrafen (Artikel 8, § 1, des Entwurfs) ermöglichen nicht ausreichend,

.../...

die Bedingung bezüglich der in Artikel 7, Absatz 2, f, des o. a. Übereinkommens erwähnten Abstimmung der Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung dieser Strafen zu erfüllen (siehe Bemerkung 13).

5.2. Auch aufgrund von Artikel 16, g, des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport erkennen die Vertragsstaaten u.a. die mit dem Welt-Anti-Doping-Code vereinbarten "Sportsanktionen" aller Anti-Doping-Organisationen gegenseitig an, sodass die eben unter dem zweiten Gedankenstrich formulierte Bemerkung ebenfalls für diese Vertragsbestimmung gilt.

5.3. Mit der in Artikel 18, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 30. Januar 2006 erwähnten Bedingung, dass die Verfahrensanforderungen bezüglich der Verhängung von Disziplinarstrafen in Übereinstimmung mit den internationalen Normen sein müssen, ist dem Beauftragten zufolge u.a. auch gemeint, dass sie in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Code sein müssen, was sich, wie bereits bemerkt wurde (Bemerkung 5), hinsichtlich der Grundsätze des Welt-Anti-Doping-Codes auch aus dem internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport ergibt.

Diesbezüglich ist vorerst darauf hinzuweisen, dass die in Artikel 8 des Welt-Anti-Doping-Codes erwähnten Verfahrensgrundsätze im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt werden. So wird nicht oder unzureichend gewährleistet, dass die Anhörung und die Entscheidung rechtzeitig erfolgen und dass der betreffende Sportler rechtzeitig über die ihm zur Last gelegten Taten informiert wird, enthält der Entwurf keine Bestimmungen bezüglich des Rechts der Parteien, Beweise zu erbringen, einschließlich der Zeugenaussagen, und wird das Recht, den Beistand eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen, nicht vorgesehen.

Ferner steht es jedenfalls im Widerspruch zu Artikel 13.1 des Welt-Anti-Doping-Codes, dass den betreffenden Sportfachverbänden oder -vereinen überlassen wird zu bestimmen, ob eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen wird oder nicht, da letztgenannte Bestimmung ein allgemeines Berufungsrecht vorsieht.

6. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist auch durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 19. Juni 2001 über die sportliche Betätigung nach gesundheitsfördernden Gesichtspunkten zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der

.../...

Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission gebunden, das für die Deutschsprachige Gemeinschaft durch das Dekret vom 19. Mai 2003 zur Billigung des Kooperationsabkommens über die sportliche Betätigung nach gesundheitsfördernden Gesichtspunkten gebilligt wurde.

Laut Artikel 3, § 2, dieses Zusammenarbeitsabkommens verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einführung eines Verfahrens zur gegenseitigen Mitteilung der Disziplinarstrafen und der Entscheidungen, die im Bereich der sportlichen Betätigung nach gesundheitsfördernden Gesichtspunkten zwecks Anregung einer gegenseitigen Anerkennung und Anwendung davon genommen werden.

Der bereits angeführte Artikel 8, § 1, dritter Satz, des Entwurfs erfüllt diese Verpflichtungen nicht (siehe Bemerkung 13).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

7. In dem ersten Absatz der Präambel kann die Rechtsgrundlage mit einer Bezugnahme auf Artikel 18, § 1, Absätze 1 und 3, des Dekrets vom 30 Januar 2006 präzisiert werden (siehe Bemerkung 3.1).

8. Der dritte Absatz der Präambel ist wie folgt zu verfassen:

"Aufgrund des Gutachtens 44.030/3 des Staatsrates, das am 12. Februar 2008 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

9. Der in dem vierten Absatz der Präambel stehende Erwägungsgrund ist unbedeutend und auf jeden Fall nicht notwendig für ein gutes Verständnis der entworfenen Regelung. Infolgedessen lasse man diesen Absatz besser aus.

Artikel 4

10. In Artikel 4 des Entwurfs müssen Bestimmungen aufgenommen werden, die der besonderen Lage der minderjährigen Sportler Rechnung tragen und insbesondere den aus Artikel 12 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes hervorgehenden Anforderungen Genüge tun ⁽⁶⁾.

11. In Artikel 4, Absatz 3, des Entwurfs füge man vor den Worten "vierzehn Kalendertagen" das Wort "mindestens" hinzu, da diese Frist selbstverständlich eine Minimalfrist ist.

Artikel 7

12. Dem Beauftragten zufolge werden in Artikel 7 des Entwurfs Schnellverfahren, einschließlich Schnellverfahren in Berufung beabsichtigt. Die Wörter "kort geding" im niederländischen Text sind jedoch dafür nicht angemessen und müssen angepasst werden.

Da nur auf die Verteidigungsrechte entsprechend Artikel 6 hingewiesen wird, wird darüber hinaus der Eindruck erweckt, dass die anderen in dem Entwurf vorgesehenen Garantien nicht notwendig eingehalten werden müssen, was jedoch nicht vertretbar zu sein scheint und übrigens gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft verstoßen würde.

Artikel 7 des Entwurfs muss deshalb einer Überprüfung unterzogen werden.

Artikel 8

13. Gemäß Artikel 8, § 1, dritter Satz, des Entwurfs erstellt die zuständige Dienststelle des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelmäßig eine Auflistung der ihr aufgrund von Artikel 8, § 1, zweiter Satz, mitzuteilenden

⁽⁶⁾ Siehe diesbezüglich die Artikel 38 und folgenden des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2007 "inzake medisch verantwoorde sportbeoefening".

Entscheidungen zur Verhängung von Disziplinarstrafen und stellt sie diese Auflistung auf Antrag nach Maßgabe des Dekretes vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten zur Verfügung.

Dem Beauftragten zufolge ist die erstgenannte Bestimmung aufgenommen worden, um der Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der verhängten Disziplinarstrafen Genüge zu tun, die durch Artikel 7, Absatz 2, f, des Übereinkommens gegen Doping, Artikel 16, g, des internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport und Artikel 3, § 2, des Zusammenarbeitsabkommens vom 19. Juni 2001 auferlegt wird; dieser Artikel 3, § 2, enthält auch eine ausdrückliche Pflicht, die verhängten Disziplinarstrafen mitzuteilen. Es ist jedoch sehr fraglich, ob die Anwendung des Dekrets vom 16. Oktober 1995 hierfür das adäquate Instrument ist. Diesem Dekret zufolge kann man nämlich, auf Antrag Zugang zu bestimmten Dokumenten haben oder gegen Vergütung eine Abschrift davon erhalten, während es sich in den genannten Bestimmungen um einen strukturierten Informationsaustausch zwischen öffentlichen Behörden handelt. So wird in dem Dekret vom 16. Oktober 1995 die Anwesenheit eines persönlichen und direkten Interesses erfordert, das schriftlich nachzuweisen ist, wenn es sich um den Zugang zu einem Verwaltungsdokument handelt, das eine Einschätzung oder Beurteilung über eine namentlich bezeichnete oder einfach zu identifizierende natürliche Person oder die Beschreibung eines Verhaltens, dessen Verbreitung dieser Person offensichtlich Schaden zufügen kann, enthält (Artikel 3, Absatz 2), wie hier der Fall ist.

Die Schlussfolgerung ist deshalb, dass für den Informationsaustausch mit ausländischen Staaten ⁽⁷⁾ oder anderen Gemeinschaften ein eigener Mechanismus vorgesehen werden muss. Aufgrund der Auswirkung für das Privatleben wird hierfür übrigens am Besten das Dekret vom 30. Januar 2006 angepasst ⁽⁸⁾.

⁽⁷⁾ In Artikel 20 des Dekrets vom 30. Januar 2006 ist zwar von ausländischen Staaten nicht die Rede, doch kann angenommen werden, dass ein Informationsaustausch auch mit diesen Staaten stattfinden kann, da kraft Artikel 21 dieses Dekrets im Ausland verhängte Disziplinarstrafen gemäß den internationalen Verpflichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt werden, wenn die Anerkennung gegenseitig ist. Dieses impliziert, dass auch ein Informationsaustausch stattfinden kann.

⁽⁸⁾ Gerade aufgrund dieser Auswirkung und unter Berücksichtigung, u.a., des in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips könnte übrigens daran gezweifelt werden, ob die Artikel 20 und 21 des Dekrets vom 30. Januar 2006, die keine ausdrückliche Übertragungsbestimmungen enthalten, aufgrund der allgemeinen Ausführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in einem Regierungserlass präzisiert werden könnten.

Artikel 11

14. Dem Beauftragten zufolge werden mit der Bezugnahme auf das Strafprozessgesetzbuch ⁽⁹⁾ im dritten Satz von Artikel 11 des Entwurfs insbesondere die Artikel 22 bis 24 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des vorhergehenden Titels des Strafprozessgesetzbuches gemeint.

Es empfiehlt sich jedoch nicht, diese Artikel durch Analogie anzuwenden, weil dieses zu praktischen Anwendungsschwierigkeiten Anlass geben kann. Besser ist es eine eigene Regelung auszuarbeiten ⁽¹⁰⁾.

⁽⁹⁾ In der französischen und niederländischen Fassung des Entwurfs wird zu Unrecht auf das Strafgesetzbuch hingewiesen.

⁽¹⁰⁾ Wird auf diesen Vorschlag nicht eingegangen, so muss auf jeden Fall verdeutlicht werden, auf welche Bestimmungen genau hingewiesen wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	H. COUSY,	
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. VERBERCKMOES

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN